

VERORDNUNG (EG) Nr. <NUMMER> DER KOMMISSION

vom <DATUM>

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹ und insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates schreibt vor, dass Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen den Umweltschutzanforderungen des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden das „Abkommen von Chicago“) in der am 24. November 2005 geltenden Fassung, mit Ausnahme der Anlagen zu Anhang 16 entsprechen müssen.

(2) Das Abkommen von Chicago und seine Anhänge wurden seit der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 geändert.

(3) Deshalb sollte die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 im Einklang mit dem in Artikel 65 Absatz 3 dieser Verordnung festgelegten Verfahren geändert werden.

(4) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des durch Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 geschaffenen Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Absatz 1 von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen müssen den Umweltschutzanforderungen des Anhangs 16 des Abkommens von Chicago in der am <20. November 2008> geltenden Fassung, mit Ausnahme der Anlagen zu Anhang 16 entsprechen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am <DATUM> in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am <DATUM>

Für die Kommission
<NAME>
<FUNKTION>

¹ ABl. Nr. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.